

(Abgeordneter Dr. Wagner [Dresden].)

(A) Die Reichsregierung ist bei dem vorliegenden Entwurfe von der Absicht geleitet, Rechtsficherheit zu schaffen, und sie will diese Rechtsficherheit möglichst bald herstellen. Dem Hause liegt ein Antrag der Herren vom Zentrum vor, die sämtlichen zur Veröffentlichung gelangten Verordnungen in mehreren Ausschüssen nachprüfen zu lassen, ein Antrag, gegen den die Reichsregierung nichts einzuwenden hat. . . . Ich hatte es für ein Zeichen der Loyalität der Reichsregierung bezeichnet, daß sie ihnen den Weg der Beseitigung der Verordnungen des Rates der Volksbeauftragten selbst weist.

Die Reichsregierung hat also nicht nur in ihrem Entwurfe eines Übergangsgesetzes den Zweifeln, die ich darlegte, ausdrücklich Rechnung getragen, indem sie im § 1 als zweiten Satz einfügte: „Das Gleiche gilt für die vom Rate der Volksbeauftragten oder der Reichsregierung erlassenen und verkündeten Verordnungen“, sondern sie hat sich auch mit der Nachprüfung der Revolutionsverordnungen im Ausschusse der Nationalversammlung einverstanden erklärt.

Die sächsische Vorlage besagt lediglich: „Die bisherigen sächsischen Gesetze und Verordnungen bleiben in Kraft“; und aus der Begründung, „es sei davon abgesehen, eine besondere Vorschrift über die seit dem 15. November 1918 vom Gesamtministerium erlassenen Verordnungen mit gesetzlichem Inhalte zu geben“, ist zu entnehmen, daß unter den bisherigen sächsischen Gesetzen und Verordnungen ohne weiteres auch die Revolutionsverordnungen mit verstanden sein sollen. Es sollen also mit diesem einen Satze der Vorlage, einem Mantelgesetz von ebenso unheimlicher Kürze wie weittragendem Inhalte, alle Revolutionsverordnungen ohne Prüfung der einzelnen als weiter in Kraft bleibend anerkannt werden. Wenn das der Sinn ist, und wenn die Vorlage so bleibt, dann sind wir allerdings nicht in der Lage, ihr zuzustimmen, denn wir können nicht alle Revolutionsverordnungen ihrem sachlichen Inhalte nach billigen, insbesondere nicht alle vom Kultusministerium, von dem Herr Minister Buch erlassenen, so insbesondere nicht die Verordnung vom 12. Dezember 1918 über das Schulwesen.

(Sehr richtig! bei den Deutschnationalen.)

Und nun möchte ich noch auf einen Widerspruch hinweisen. Die Kammer hat neulich dem Gesetzgebungsausschusse den Antrag Urz wegen eines Übergangsgesetzes für das Schulwesen überwiesen. Diesem Auftrage der Kammer gemäß verhandelt unser Gesetzgebungsausschuß jetzt über die Probleme der Einheitschule und des Religionsunterrichtes. Da wäre es doch sonderbar und ein Widerspruch, wenn in demselben Zeitpunkte, wo die Kammer oder ihr Ausschuß sich in den Beratungen über

solche Fragen befindet, die Kammer sich jetzt kurzerhand durch die Zustimmung zu diesem Mantelgesetz im voraus in denselben umstrittenen Fragen gesetzgeberisch festlegen sollte.

(Sehr richtig! bei den Deutschnationalen.)

Die Worte im § 1: „bleiben in Kraft“ können sich auch sinngemäß nur auf Verordnungen beziehen, die schon in Kraft getreten sind. Auch wenn man nun die Verordnungen zwischen dem 9. November 1918 und dem 28. Februar 1919 für gültig ansieht, so gilt das doch nimmermehr von zwei Verordnungen der Volksbeauftragten, die erst nach dem 28. Februar 1919 verkündet worden sind. Das neue vorläufige Grundgesetz trat am 28. Februar, dem Tage seiner Annahme durch die Volkskammer, nach der ausdrücklichen Bestimmung in § 21 ohne weiteres in Kraft. Trotzdem wurden in dem am 7. März ausgegebenen Gesetz- und Verordnungsblatte noch zwei Verordnungen des Gesamtministeriums mit Gesetzeskraft verkündet.

Beide Verordnungen sind allerdings vom 27. Februar und 28. Februar datiert, allein wirksam werden Gesetze und Verordnungen erst mit der Verkündung. Da nun die Verkündung erst nach dem Inkrafttreten der neuen Verfassung erfolgte, nach der Verfassung aber die gesetzgebende Gewalt allein der Volkskammer zusteht, unterliegt es keinem Zweifel, daß diese beiden nach dem 28. Februar verkündeten Verordnungen bis jetzt ungültig sind und deshalb nicht in Kraft bleiben können, sondern erst in Kraft gesetzt werden müssen, wobei ich nebenbei bemerke, daß ich gegen den sachlichen Inhalt dieser beiden nachträglichen Verordnungen nichts einzuwenden habe. Es handelt sich um die Verordnung über die Abänderung des Gesetzes über die Befreiung von Lehrerinnen an öffentlichen Schulen von der Krankenversicherungspflicht und um eine Verordnung über die Überwachung der sächsisch-böhmischen Landesgrenze. Jedenfalls geht auch hieraus hervor, daß die Vorlage noch einer besonderen Prüfung bedarf.

Die gemachte Mitteilungen veranlassen mich, ausdrücklich nochmals zu betonen: Weder das Gesamtministerium noch ein einzelnes Ministerium ist jetzt noch befugt, Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen oder das bestehende Recht zu ändern. Die gesetzgebende Gewalt ruht allein bei der Volkskammer.

Nun möchte ich noch einige Bemerkungen zu dem § 3 der Vorlage machen. Der § 3 heißt:

Die Zuständigkeiten, die nach den Gesetzen oder Verordnungen vom König ausgeübt wurden, gehen auf das Gesamtministerium über.

(A)

(D)